

**Betreuung der schwerbehinderten Lehramtsanwärter/innen nach der neuen OVP v. 10.04.2011 –
Ausbildungsbeginn 01.05 und 01.11. jährlich**

Folgende Abkürzungen finden Verwendung:

ZfsL – Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	OVP – Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen
BR – Bezirksregierung	SEVON – Seminareinweisungsverfahren Online
SBV – Schwerbehindertenvertretung	örtl. FST – örtliche Fürsorgestelle
HSBV - Hauptschwerbehindertenvertretung	ITA - Integrationsamt
SGB IX – Sozialgesetzbuch IX	RiLi – Richtlinie ... im öffentlichen Dienst (BASS 21 – 06)

	Sachverhalt	verantwortliche Stelle/ Person	Beteiligung	Hinweise für SBV
1	Bewerbung durch künftige LAA in SEVON ca. 8 Monate vor dem jeweiligen Ausbildungsbeginn Angabe der SB und Merkzeichen			HSBV sichtet Bewerbungen von SB und SBV vor Ort nimmt Kontakt zu Bewerber/in auf bzgl. bb. Eignung des gewünschten ZfsL und Schule
2	Verteilung der Bewerber/innen auf die ZfsL = Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung § 20 OVP	BR in Abstimmung mit ZfsL	Information gemäß § 95 (2) SGB IX und ggf. Anhörung der SBV, z.B. hinsichtlich Barrierefreiheit	SBV erhält Info der BR mit Einweisung SB LAA in den Vorbereitungsdienst LID 501 S
3	Zuweisung der Schulform und der Ausbildungsschule § 19 OVP	ZfsL in Abstimmung mit Ausbildungsschule	Information und ggf. Anhörung der SBV gemäß § 95 (2) SGB IX	SBV erörtert mit BR/ZfsL ggf. die bb. Anforderungen von SB LAA an die Ausbildungsschule
4	Information des ZfsL und der Fachleiter/innen über die SB von LAA und deren Auswirkungen auf die Ausbildung Bei Bedarf Arbeitsplatzgestaltung gemäß § 81 (4) SGB IX	SB LAA entscheidet über Art und Umfang der Information über seine Behinderung an das ZfsL und Fachleiter BR / örtl. FST / ITA / etc. unter Beteiligung der SBV	ggf. SBV einbeziehen	SB LAA führt Gespräch mit der Seminarleitung über die Auswirkungen der SB und klärt, welche Infos die Fachleiter/innen bekommen sollen. Empfehlung: - Teilnahme der SBV an der Seminareinführung - Sprechstunde anbieten etc.
5	Information der Ausbildungsschule (SL und Ausbildungsbeauftragter/e) über die Schwerbehinderung	SB LAA entscheidet über Art und Umfang der Information über seine Behinderung an die Ausbildungsschule	ggf. SBV einbeziehen	
6	Personalmaßnahmen: 1. ZfsL - Wechsel 2. Schulwechsel 3. Entlassung § 6 (4) OVP und Rücktritt § 36 OVP 4. Kürzung der Bezüge 5. Verlängerung der Ausbildungszeit 6. Antrag auf Nachteilsausgleiche gemäß § 49 OVP	zu 1. BR/ ZfsL zu 2. Seminarleitung / BR zu 3. BR/ Prüfungsamt zu 4. BR zu 5. BR zu 6. BR/ Prüfungsamt	BR: Information und Beteiligung gemäß § 95 Abs.2 SGB IX	SBV berät und unterstützt LAA in allen Personalmaßnahmen

	Sachverhalt	verantwortliche Stelle/ Person	Beteiligung	Hinweise für SBV
7	Feststellung der SB-Eigenschaft während des Vorbereitungsdienstes siehe auch Nr. 4	SB LAA/in legt SB Ausweis dem ZfsL und der BR vor	ZfsL / BR informiert die SBV	SBV klärt mit SB LAA, ob ZfsL und Ausbildungsschule weiterhin geeignet sind , klärt Unterstützungsmaßnahmen etc.
8	Einbindung der SBV in Ausbildungsfragen: z.B. Teilnahme am Eingangs- und Perspektivgespräch gemäß § 15 OVP Information über Langzeitbeurteilung	Seminarausbilder/in am ZfsL und Ausbildungsschule	Information und Einladung der SBV und Beteiligung der SBV gemäß § 84 (1) SGB IX, wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist	MSW: Teilnahme der SBV am Eingangs- und Perspektivgespräch auf Wunsch des LAA zulässig. Ebenso Informationen über die Langzeitbeurteilung. Die ZfsL sind über die Regelungen des § 84 Abs. 1 SGB IX informiert und werden bei Schwierigkeiten im Ausbildungsverhältnis die SBVn etc. frühzeitig informieren.
9	<p>Prüfung:</p> <p>9.1 Hinweis der Prüflinge auf Prüfungserleichterungen (PE) gem. RiLi Nr. 6.3 und 6.1</p> <p>9.2 schriftlicher Antrag auf Prüfungserleichterungen</p> <p>9.3 Unterrichtung der SBV über bevorstehende Prüfung von SB/in gemäß RiLi Nr. 6.5</p> <p>9.4 rechtzeitige Information der SBV über den Prüfungstermin gemäß RiLi 6.5 und 6.6</p>	ZfsL spätestens im 11. Ausbildungsmonat, möglichst früher gemäß §§ 29 (2) und 49 (2) OVP Prüfungsamt Dortmund entscheidet über den Antrag Nach RiLi Nr. 6.5 Prüfungsamt, nach Brief Landesprüfungsamt vom 16.Mai 2007 Übertragung auf Studienseminare/ZfsL ZfsL	ggf. Rückversicherung durch SBV Prüfungsamt informiert SBV	<p>SBV unterstützt bei der Antragstellung an das Prüfungsamt: formloser Antrag mit allgemein auf die Behinderung bezogener Begründung - ohne Attest! Anschrift der SBV ist beizufügen.</p> <p>Falls das Prüfungsamt Beratungsbedarf zu einem Antrag auf PE hat, kann es die SBV einbeziehen.</p> <p>MSW: Teilnahmerecht der SBV an den Prüfungen ist unstrittig, sofern der / die SB LAA/in dies wünscht. Vgl. § 31 Abs. 3 OVP Der Wunsch des SB LAA auf Teilnahme muss gegenüber dem ZfsL / Prüfungsamt nicht ausdrücklich erklärt werden, ist jedoch ratsam.</p>

	Sachverhalt	verantwortliche Stelle/ Person	Beteiligung	Hinweise für SBV
9	9.5 Prüfungstag: UPP 1+2 und Kolloquium gemäß §§ 32 und 33 OVP	Prüfungsausschuss	Stellungnahme gem. RiLi Nr. 6.6	MSW: kein Teilnahmerecht der SBV an der Beratung des Prüfungsergebnisses. SBV sollte demnach vor der Beratung ihre Stellungnahme abgeben. Empfehlung der HSBV: Trennung zwischen Beratung und Bewertung / Benotung des Prüfungsergebnisses. SBV sollte an der Beratung teilnehmen und eine situationsangemessene Stellungnahme abgeben. Die Prüfungskommission sollte Beratung und Bewertung des Prüfungsergebnisses trennen. Nur dadurch ist die SBV in der Lage, behinderungsbedingte Minderleistungen zu erkennen und kann entsprechend darauf hinweisen.
10	Wiedereingliederungsmaßnahme (WE)	ZfsL / BR	SBV gem. § 95 (2) SGB IX	MSW: Eine WE könne wegen des umfassenden Ausbildungsanspruchs nicht genehmigt werden. In der Regel kann nach Ausfallzeiten von mehr als 6 Wochen vgl. § 7 (3) OVP der Vorbereitungsdienst um bis zu 6 Monate verlängert werden.
11	BEM für LAA	BR / ZfsL	SBV gem. §§ 84 (2) und 95 (2) SGB IX	Dem MSW wurde die Auffassung der Integrationsämter NRW vorgelegt (vgl. Zs Behindertenrecht br 2011, Heft 3, Seite 74) Einzelne BR bieten den LAA ein BEM an. Nach Auffassung der HSBVn ist ein BEM erforderlich. Falls darin eine WE medizinisch angezeigt ist, kann dies s.o. zur Verlängerung der Ausbildungszeit führen.

Natürlich habe ich mich um eine sorgfältige Recherche bemüht. Aber Sie wissen ja, dass überall, wo Menschen arbeiten, auch Fehler gemacht werden können. Für die Richtigkeit der Informationen kann deshalb keinerlei Gewähr übernommen werden.